

Satzung für den steuerbegünstigenden Betrieb gewerblicher Art Kindertagesstätte „Huttengrund Spatzennest“ der Stadt Bad Soden-Salmünster

Aufgrund der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) in Verbindung mit dem Hess. Gesetz über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und dem Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I S. 942) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden-Salmünster in ihrer Sitzung am 27.04.2015 die nachfolgende Änderungssatzung zur Satzung über den steuerbegünstigenden Betrieb gewerblicher Art für die Kindertagesstätte „Huttengrund Spatzennest“ beschlossen (zwischenzeitliche Änderungssatzungen sind eingearbeitet).

§1

Träger, Rechtsform und Rechtsstellung

- (1) Die "Kindertagesstätte Huttengrund Spatzennest" wird von der Stadt Bad Soden-Salmünster als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch seine Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlichrechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Die Stadt Bad Soden-Salmünster verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art "Kindertagesstätte Huttengrund Spatzennest" ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Betriebes gewerblicher Art "Kindertagesstätte Huttengrund Spatzennest " ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte verwirklicht.
- (3) Im übrigen bestimmen sich die Aufgaben der "Kindertagesstätte Huttengrund Spatzennest" nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stadt Bad Soden-Salmünster ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 4 Verwendung der Mittel

- (1) Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bad Soden-Salmünster erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.
- (2) Bei der Einstellung der "Kindertagesstätte Huttengrund Spatzennest" oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Bad Soden-Salmünster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Kreis der Berechtigten

- (1) Die "Kindertagesstätte Huttengrund Spatzennest" steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Bad Soden-Salmünster, vorrangig in den Stadtteilen Eckardroth, Katholisch-Willenroth mit Schönhof, Kerbersdorf, Romsthal und Wahlert, ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen. Solange die U3Gruppen offene Plätze aufweisen, können auch Kinder mit einem Alter von unter einem Jahr aufgenommen werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in dieser speziellen Kindertagesstätte besteht unabhängig vom grundsätzlichen Anspruch auf einen Betreuungsplatz nicht.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im übrigen entscheidet der Geburtstag für die Aufnahme des Kindes.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder deren körperliche und geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, werden nicht

aufgenommen. Im Zweifel entscheidet der Arzt, der von der Stadt im Einvernehmen mit dem Erziehungsberechtigten benannt wird.

§ 7 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte ist an den Tagen Montag bis Freitag geöffnet. Die Kindertagesstätte bietet folgende Betreuungsmodelle an:

Frühbetreuung:

Betreuungszeit: von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr

Vormittagsbetreuung:

Betreuungszeit: von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Mittagsbetreuung:

Betreuungszeit: von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr

Ganztagsbetreuung:

Betreuungszeit: von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Spätbetreuung:

Betreuungszeit: von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Der Magistrat kann im Einzelfall abweichende Bring- und Holzeiten mit den Eltern vereinbaren.

- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann die Kindertagesstätte bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Außerdem bleibt die Kindertagesstätte zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.
- (3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren usw. einberufen wird, soll sichergestellt werden, dass die Kindertagesstätte nicht geschlossen werden muss.
- (4) Bekanntgaben erfolgen durch Mitteilungen an die Eltern und durch Aushang in der Kindertagesstätte.

§ 8 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Anmeldung nachzuweisen ist. Das Zeugnis soll nicht älter als 6 Wochen sein.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadt.
Anmeldeformulare liegen in der Kindertagesstätte aus.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 9 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Kita Spatzennest stellt das Wohl eines jeden einzelnen Kindes in den Vordergrund des Handelns. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass in den einzelnen Gruppen ab 09.00 Uhr ein dem Kindeswohl dienlicher Tagesablauf gesichert ist. Aus diesem Grund wird von den Eltern erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen und spätestens um 09.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet, sobald die Kinder dieses Grundstück verlassen. Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte. Es besteht keine Verpflichtung für das Kindergartenpersonal, die Kinder nach Hause zu bringen. Für das Abholen der Kinder durch fremde Personen wird keine Verantwortung übernommen. Dies gilt auch für Kinder, die mit dem Omnibus gebracht und geholt werden. Sollen die Kinder von einer anderen Person als den Erziehungsberechtigten abgeholt werden, ist dies nur durch eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten möglich.

Die Stadt ist nicht verpflichtet, ihr zugegangenen Erklärungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten entsprechend der Regelungen des Infektionsschutzgesetzes zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet. In diesen Fällen darf die

Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt oder die Voraussetzungen zur Wiedenzulassung nach den Vorgaben des „IfSG – Leitfadens für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen“ des Hess. Sozialministeriums in der jeweils gültigen Fassung gegeben sind.

- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit der Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten. Bei getrennt lebenden Personensorgeberechtigten ist zunächst der nach dem Bundeskindergeldgesetz sorgerechtsberechtigte Elternteil gebührenpflichtig. Sobald dieser Elternteil nicht termingerecht die Gebühr entrichtet, wird der andere Teil gebührenpflichtig.

§ 10 Pflichten der Kindergartenleitung

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder monatlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 11 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat gelten die Vorschriften des Hessischen Kindergartengesetzes.

§ 12 Versicherung

- (1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 13 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätte wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 14 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Stadt vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Innerhalb der letzten zwei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte und dem Elternbeirat. Der Ausschluss gilt mit sofortiger Wirkung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für Neuanmeldungen gilt § 6 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Erfolgt die Abmeldung innerhalb des ersten Monats nach der Aufnahme des Kindes, wird die Abmeldung abweichend von Abs. 1 zum Ende des Kalendermonats wirksam.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2015 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Kindergarten Huttengrund“ der Stadt Bad Soden-Salmünster vom 01.04.2012 außer Kraft.

Bad Soden-Salmünster, den 07.08.2015

Der Magistrat der Stadt Bad
Soden-Salmünster

Lothar Büttner
Bürgermeister